



Ordnung zur Jugendarbeit und Nachwuchsförderung des Carneval Verein 1873 Oppenheim e.V.

In Ergänzung zu seiner Geschäftsordnung und im Rahmen des § 14 der Satzung des Carneval Verein 1873 Oppenheim e.V. wurde in seiner Sitzung vom 25.06.2014 diese Ordnung zur Jugendarbeit und Nachwuchsförderung beschlossen.

§ 1 Zweck

Aufgabe dieser Ordnung ist die Förderung der Jugendarbeit und hier insbesondere die Heranführung der Jugendlichen an die jeweils bestehenden aktiven Ballette. Des Weiteren soll eine einheitliche und stringente Nachwuchsförderung sichergestellt werden.

§ 2 Personenkreis

Unter diese Jugendordnung fallen alle Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 3 Zuständigkeiten

Die Koordination und Steuerung der Jugendarbeit obliegt gemäß Geschäftsordnung dem hierfür zuständigen Vorstandsmitglied. Im Sinne des § 1 werden die jeweiligen Altersgruppen wie folgt festgelegt:

Altersgruppe 1	0 –10 Jahre
Altersgruppe 2	11 -14 Jahre
Altersgruppe 3	15 –17 Jahre

Neugründungen von Gruppen in den nicht erfassten Altersstrukturen sind möglich.

§ 4 Inkrafttreten und Änderungen

Diese Ordnung tritt sofort nach der Beschlussfassung durch den Vorstand am 25.06.2014 in Kraft und kann durch Vorstandsbeschluss geändert werden.

Oppenheim, den 25. Juni 2014

Wolfgang Neumer
1. Vorsitzender

Norbert Leber
2. Vorsitzender